

**Zweite Verordnung zur Regelung
der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den
alten und neuen Trägern der Straßenbaulast.**

Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Strafenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181) gilt auch für das Rechnungsjahr 1936.

Berlin, den 28. Februar 1936.

**Der Generalinspektor
für das deutsche Strafenwesen**

Dr. L o d t

**Verordnung
zur Einführung von Vorschriften über die Kosten
der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
im Saarland.**

Vom 4. März 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung tritt im Saarland das preussische Gesetz, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Preuß. Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 315) in Kraft.

Berlin, den 4. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

P o s s e

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

P f u n d t n e r

**Anordnung über die Erfassung
der deutschen Staatsangehörigen im Ausland
für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst
im Jahre 1936.**

Vom 6. März 1936.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichsfanzlers vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz, des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

- I. Es werden im Frühjahr 1936 durch die deutschen Konsularbehörden erfasst:
 - die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland, die den Geburtsjahrgängen 1914, 1915 und 1916 angehören.
- II. a) Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 und 1915 werden zum Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie können vom 1. Oktober 1936 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.
 - b) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1916 können vom 1. April 1937 bis 30. September 1937 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1937 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.
- III. (1) Zur freiwilligen Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht können zum 1. Oktober 1936 auch Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1911 bis 1915, zum 1. Oktober 1937 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1919 in die Wehrmacht eingestellt werden.
 - (2) Die Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1916 bis 1919 haben vom 1. April 1937 bis 30. September 1937, soweit sie Führeranwärter für den Reichsarbeitsdienst sind, vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst zu leisten. Freiwillige der Geburtsjahrgänge 1912 und 1913 können vom 1. April 1937 bis 30. September 1937, soweit sie Führeranwärter für den Reichsarbeitsdienst sind, vom 1. Oktober 1936 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst leisten. Der Geburtsjahrgang 1911 und ältere Geburtsjahrgänge werden in den Reichsarbeitsdienst nicht mehr eingestellt.

Berlin, den 6. März 1936.

Der Reichsminister des Innern

F r i c k